



Grundwasserschutzzonenreglement

Zehntenquelle und Untere Lindquelle

Revision

Planungsstand

Beschlussfassung / Planauflage

Auftrag

41.00147

Datum

06.11.2024

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Häfelfingen
Hauptstrasse 83, 4445 Häfelfingen

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr

Inhalt

Reglements-Bestimmungen (orientierend)	4
Revision (rechtsverbindlich)	5
§1 Geltungsbereich	5
§2 Zweck	5
§3 Nutzungsbestimmungen	5
§4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen	6
§5 Einfriedungen	6
§6 Vollzug	6
§7 Revision von Schutzzonen	7
§8 Schlussbestimmungen	7
Beschlussfassung	8
Anhang	
Anhang 1 Massnahmenplan Zehntenquelle und Untere Lindquelle	
Anhang 2 Konfliktplan Zehntenquelle und Untere Lindquelle im Massstab 1:2'500	

Reglements-Bestimmungen (orientierend)

Reglementstext

Der Reglementstext sowie die dazugehörigen Fussnoten sind verbindlich und unterliegen dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Kommentar

Der Kommentar soll dazu beitragen, den Reglementstext zu erläutern und gibt zudem eine Interpretationshilfe. Er ist nicht rechtswirksam und unterliegt demzufolge auch nicht dem Gemeindeversammlungsbeschluss.

Unterstrichene Textpassagen sind aus übergeordneten Erlassen übernommen und sind nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Abkürzungen (orientierend)

GSchG	<i>Gewässerschutzgesetz</i>
GSchV	<i>Gewässerschutzverordnung</i>
ChemRRV	<i>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung</i>
WaV	<i>Verordnung über den Wald</i>

Revision (rechtsverbindlich)

Reglementstext

Kommentar

§1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1:2'500 festgelegten Schutzzonen für die Quellwasserfassungen Zehnten- und Untere Lindquelle, welche der Trinkwasserversorgung der Gemeinde Häfelfingen dient. Der Schutzzonenplan wird zusammen mit dem Reglement genehmigt.

§2 Zweck

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser von Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserschutzfassungen und Quellen festzulegen. Die Grundwasserschutzzonen werden gegliedert in Zone S1 (Fassungsbe-
reich), Zone S2 (Engere Schutzzone) und Zone S_h (Hohe Vulnerabilität).

GSchV Anh. 4 Ziff. 12

§3 Nutzungsbestimmungen

- 1 Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes.
- 2 Gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes gelten für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern die Vorgaben der ChemRRV.

*GSchV Anh. 4 Ziff. 22**ChemRRV Anh. 2.4 Ziff. 1.4*

Reglementstext

Kommentar

§4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

- 1 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen in Grundwasserschutzzonen, die die Nutzung von Trinkwasser gefährden oder gefährden könnten, sind zu sanieren.
- 2 Die notwendigen Sanierungsmassnahmen richten sich nach dem Massnahmenplan Anhang 1 dieses Reglements.

GSchV Art. 31 Abs. 2

§5 Einfriedungen

- 1 Die Zone S1 ist auf geeignete Weise vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.
- 2 Einfriedungen im Wald bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Forstbehörde.

*z.B. durch Zaun oder Hecke**WaV Art. 14 Abs. 2**Es wird empfohlen, vorgängig mit der kantonalen Forstbehörde Kontakt aufzunehmen.*

§6 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er erlässt dazu notwendige Verfügungen und Anordnungen.
- 2 Bei Verstössen gegen dieses Reglement führt er Ermittlungen über den Sachverhalt durch (z.B. bei untersagter Gülleausbringung in einer Schutzzone) stellt den Verursacher im Rahmen seiner Möglichkeiten fest und meldet den Verstoss, falls die Gemeinde für den entsprechenden Vollzug nicht zuständig ist, an die zuständige Vollzugsbehörde. In den übrigen Fällen leitet er seine Feststellung und Beurteilung an die zuständige kantonale Behörde weiter.
- 3 Im Weiteren orientiert der Gemeinderat die von Gewässerschutzzonen Betroffenen in geeigneter Form über Nutzungsbestimmungen und -einschränkungen.
- 4 Er kann den Vollzug gemäss Abs. 1 – 3 an eine kommunale Amtsstelle delegieren.

Reglementstext

Kommentar

§7 Revision von Schutzzonen

- 1 Falls eine gesetzliche Änderung es erfordert oder wenn sich Schutzzonen als ungenügende erweisen, so obliegt es den Inhabern der Quellwasserfassungen, für die Revision der betroffenen Schutzzonen zu sorgen.

*Verordnung über die Wasserversorgung
sowie die Nutzung und den Schutz des
Grundwassers § 34*

§8 Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Schutzzonenreglement und der dazugehörige Schutzzonenplan treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten des Schutzzonenreglements und dem dazugehörigen Schutzzonenplan werden sämtliche damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Dokumente, insbesondere 27/ZP/0/3, aufgehoben.

Beschlussfassung

Beschluss des Gemeinderates:

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe

im Amtsblatt Nr. vom

Die Gemeindeschreiberin

Planaufgabe:

Von Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

mit Beschluss Nr. vom

Die Landschreiberin

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt
Nr. vom

Anhang 1: Massnahmenplan (orientierend)

Anlage-Nr. (gem. Konfliktplan, Anhang 2)	Parzelle Nr.	Schutzzone	Nutzung	Massnahme	Frist
1	335	S1, S2	Wanderweg	Hinweisschilder	2 Jahre
2	335	S2, Sh	Militäranlagen	keine	
3	335 / 336	Sh	Militäranlagen, vermutet	keine	
4	337	Sh	Landwirtschaftszone	Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung	sofort
5	336	Sh	Landwirtschaftszone	Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung	sofort
6	356 / 357 / 387	S1, Sh	Landwirtschaftszone	Umzäunung der Gebiete in der S1 resp. der Dolinen	2 Jahre
7	335	Sh	Aussichtsturm	keine	
8	335 / 336 / 337 / 356 / 357	S1, S2, Sh	Forstweg und Zufahrtsstrassen	Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder ausgenommen Anlieger, Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Fahrten im Interesse der Wassergewinnung Kennzeichnung	2 Jahre
9	359	S2	Schopf mit Lagerplatz	Mängel beheben (Lagerung Siloballen)	2 Jahre
10	335 / 359	S1, S2	Wanderweg	Hinweisschilder	2 Jahre
11	335	S2	Jagdhütte	keine	
12	359	S1, S2	Landwirtschaftszone	Umzäunung der Gebiete in der S1 resp. der Dolinen, Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung	2 Jahre sofort
13	356	S2	Regenabwasserleitung	keine	

Anhang 2: Konfliktplan (orientierend)**Anhang 3: Massgebende Grundlagen (orientierend)****Rechtliche Grundlagen**

Erlass	Wichtigste Auszüge
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 3, Art. 6 • Art. 19 ff.
Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 29 ff. • Anhang 4
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)	<ul style="list-style-type: none"> • Anhang 2.4 (Biozidprodukte), Ziffern 1 und 4^{bis}.2 • Anhang 2.5 (Pflanzenschutzmittel), Ziffer 1 • Anhang 2.6 (Dünger), Ziffer 3
Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161)	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 68 • Art. 68 Abs. 3 (Liste des BLW «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und Sh»)
Dienstordnung der Bau- und Umweltschutzdirektion (SGS 144.12)	<ul style="list-style-type: none"> • § 18
Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400)	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 3 – 7
Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz, SGS 454)	<ul style="list-style-type: none"> • § 29 und § 30
Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (SGS 455)	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 und § 3
Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11)	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 28 – 35

Wegleitungen/Vollzugshilfen

- Wegleitung Grundwasserschutz 2004, Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU Reihe Vollzug Umwelt VU
- Vollzugshilfen «Umweltschutz in der Landwirtschaft» (Module), Hrsg. Bundesamt für Umwelt BAFU
- Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und Sh»
- Merkblatt betreffend Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Dünger in Grundwasserschutzzonen S2/Sh, Hrsg. Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Landschaft